

### 3.10

#### **Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Viersen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Stadt Viersen vom 20.04.2016**

Aufgrund der §§ 1, 14, 25 und 27 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein-Westfalen - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622), wird von der Stadt Viersen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Viersen vom 19.04.2016 für das Gebiet der Stadt Viersen folgende Verordnung erlassen:

##### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen der Stadt Viersen, die einer unbestimmten Zahl von Personen zur Verfügung stehen.

Hierzu gehören insbesondere Wege, Plätze, Friedhöfe, Grünflächen, Kinderspiel-, Bolz-, Sportplätze, Bedürfnisanstalten und sonstige, der Allgemeinheit zur Verfügung stehende Einrichtungen einschl. des Zubehörs, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, soweit für sie nicht besondere Vorschriften gelten. Diese öffentlichen Einrichtungen bedürfen keiner Widmung.

(2) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind öffentliche Straßen gemäß § 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie sind keine öffentlichen Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung.

##### **§ 2 Hausnummern**

(1) Für bebaute Grundstücke setzt die Stadt Viersen eine Straßenbezeichnung und eine Hausnummer fest. Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang, von der Straße aus deutlich sichtbar, anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks anzubringen. Ist ein Vorgarten oder Ähnliches vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen oder ggf. separat anzubringen.

(2) Die Hausnummer muss aus witterungsbeständigem Material, entweder in Form eines Schildes von mind. 10 x 12 cm Größe mit arabischen Ziffern oder als arabische Einzelziffern mit einer Größe von mind. 6 x 10 cm vorhanden sein. Das gleiche gilt, wenn der Hausnummer ein Buchstabe zugeordnet ist.

(3) Die Hausnummer ist spätestens mit dem Tag der erstmaligen Benutzung des Gebäudes anzubringen.

(4) Bei Änderungen der Hausnummer muss die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Nummer angebracht bleiben. Die alte Hausnummer muss lesbar bleiben und mit einem diagonal geklebten oder aufgetragenen roten Streifen gekennzeichnet sein.

(5) Geänderte Hausnummern sind spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Änderung anzubringen.

##### **§ 3 Schilder**

(1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher/innen und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.

(2) Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

#### **§ 4 Beschädigungen, Verunreinigungen**

(1) Öffentliche Einrichtungen und Straßen dürfen nicht beschädigt werden, auch wenn dies unvermeidbar ist, es sei denn, die Stadt Viersen erteilt hierzu ihre Erlaubnis.

In öffentlichen Einrichtungen und auf Straßen dürfen Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungsgegenstände nicht unbefugt entfernt, versetzt, beschädigt oder anders als bestimmungsgemäß genutzt werden.

(2) Auf Straßen und in Anlagen ist das Wegwerfen von Abfällen (z. B. Pappsteller, Kunststoffbecher, Blechdosen, Zigarettenschachteln, Zeitungen) verboten. Verunreinigungen von öffentlichen Einrichtungen und Straßen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen.

(3) Diejenigen, die in öffentlichen Einrichtungen oder auf Straßen Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, haben an der Geschäftsstelle Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus die durch den Geschäftsbetrieb entstandenen Rückstände in einem Umkreis von 20 m um die Gewerbestelle einzusammeln.

(4) Hydranten, Absperrschieber für Wasser- und Gasleitungen sowie Einflussöffnungen in Kanäle dürfen nicht zugestellt, zugedeckt oder verunreinigt werden. Das gleiche gilt für Hinweisschilder auf diese Einrichtungen.

#### **§ 5 Gefährdungen**

Schneeüberhänge oder Eiszapfen an baulichen Anlagen, durch die Menschen oder Sachen gefährdet werden, sind von dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der baulichen Anlagen unverzüglich zu entfernen.

#### **§ 6 Fahrzeuge**

(1) In öffentlichen Einrichtungen oder auf Straßen dürfen Fahrzeuge nicht repariert werden. Eine Reparatur ist nur dann zulässig, wenn dies mit üblichem Bordwerkzeug des Fahrzeugs möglich ist und ein Abschleppen in keinem angemessenen Verhältnis zum Reparaturaufwand steht. Die Verunreinigung durch wassergefährdende Stoffe ist dabei unzulässig.

(2) Das Waschen von Fahrzeugen und die Durchführung von Wartungsarbeiten in öffentlichen Einrichtungen oder auf Straßen sind unzulässig.

#### **§ 7 Einfriedungen und Abgrenzungen**

(1) Einfriedungen und Abgrenzungen von Grundstücken zu öffentlichen Einrichtungen oder Straßen müssen so beschaffen sein, dass sie niemanden gefährden oder behindern und dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen jederzeit möglich ist.

(2) Hecken, Sträucher und Bäume müssen, soweit sie in öffentliche Einrichtungen oder Straßen hineinragen, eine lichte Höhe über Gehwegen von mind. 2,50 m und über Fahrbahnen von mind. 4,50 m aufweisen.

#### **§ 8 Abfälle**

(1) In öffentlichen Einrichtungen oder auf Straßen aufgestellte oder abgestellte Abfallbehälter dürfen nicht durchsucht werden.

(2) Abgestelltes Sammelgut sowie Sperrmüll dürfen nicht durchsucht oder von Nichtberechtigten weggenommen werden.

(3) In städtische Papierkörbe dürfen keine Haus- oder Gewerbeabfälle gefüllt werden. Sammelbehälter für Altglas, Altpapier o. ä. dürfen nur mit den für den Sammelzweck vorgesehenen Materialien gefüllt werden.

#### **§ 9 Schutz der öffentlichen Einrichtungen**

(1) In öffentlichen Einrichtungen dürfen Wege, Plätze und freigegebene Flächen nur im Rahmen ihrer bestimmungsgemäßen Benutzung betreten werden. Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen,

Wohnmobilen und Verkaufswagen sowie das Übernachten in öffentlichen Einrichtungen ist unzulässig. Grillen ist nur an der dafür freigegebenen Stelle erlaubt.

(2) Das Fahren, Parken und das Abstellen von Fahrzeugen in öffentlichen Einrichtungen und auf außerhalb der öffentlichen Straßen angelegten Grünstreifen ist untersagt.

(3) Die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit in öffentlichen Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Stadt unzulässig.

(4) Kinderspielplätze, Kinderspielgeräte o. ä. dürfen nur von Personen genutzt werden, für die diese Einrichtungen bestimmt sind.

(5) In öffentlichen Einrichtungen, insbesondere auf Grünflächen, dürfen keine Gegenstände abgestellt oder Materialien gelagert werden.

#### **§ 10 Musikalische und schaustellerische Darbietungen**

(1) Musik, Gesang und sonstige akustisch wahrnehmbare Darbietungen in öffentlichen Einrichtungen und auf Straßen dürfen Gottesdienste, Prozessionen, Begräbnisse, den Unterricht in Schulen, die Ruhe der Krankenhäuser und die Ruhe der Altenheime nicht stören.

(2) Die in Absatz 1 genannten Darbietungen sind darüber hinaus nur in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr zulässig. Straßenmusik und –schauspiel darf nur 20 Minuten einer vollen Stunde dargeboten werden. Nach jedem Spiel bzw. jeder Darbietung ist ein Ortswechsel vorzunehmen. Der Standort ist dabei so zu verändern, dass das Spiel bzw. die Darbietung am ursprünglichen Standort nicht mehr zu hören ist; der neue Standort muss mindestens 150 m entfernt sein.

#### **§ 11 Verhalten in der Öffentlichkeit**

Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist jedes über den Gemeingebrauch hinausgehende Verhalten untersagt, das geeignet ist, Andere zu gefährden, mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen sowie Sachen zu beschädigen, insbesondere durch:

- a) aggressives Betteln oder aggressive Verkaufspraktiken, z.B. durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, Errichten von Hindernissen, bedrängende Verfolgung, Einsetzen von Hunden, bedrängendes Zusammenwirken mehrerer Personen,
- b) Ansammlungen von Personen, von denen Störungen ausgehen (z.B. Verunreinigungen oder Belästigungen von Passanten),
- c) Störungen in Verbindung mit Alkoholkonsum (z.B. Verunreinigungen, Grölen, Belästigung von Personen, Gefährdung anderer Personen durch Herumliegenlassen von Flaschen) und
- d) Verrichten der Notdurft.

#### **§ 12 Hunde**

(1) Hunde dürfen in öffentlichen Einrichtungen nicht frei herumlaufen, sondern müssen vom Halter oder Begleiter des Tieres angeleint auf Wegen geführt werden. Die Hundeleine darf nicht länger als 1,50 m sein. Aufrollbare Hundeleinen dürfen nur dann benutzt werden, wenn der Hund trotz ausgezogener Leine andere Menschen oder Tiere nicht erreichen kann.

(2) Der Halter oder der Begleiter eines Hundes hat zu verhindern, dass Hunde öffentliche Einrichtungen oder Straßen verschmutzen (Hundekot). Aufgetretene Verschmutzungen sind vom Halter oder dem Begleiter des Hundes unverzüglich zu entfernen.

(3) Auf Spielflächen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden.

#### **§ 13 Tauben**

Verwilderte Haustauben und Wildtauben dürfen in öffentlichen Einrichtungen und auf Straßen nicht gefüttert werden. Als Füttern im Sinne von Satz 1 gilt auch das Auslegen oder Anbieten von Futter in sonstiger Weise.

#### **§ 14 Ausnahmen**

Die Stadt als örtliche Ordnungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmeregelungen zulassen.

## **§ 15 Zuwiderhandlungen**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) der Vorschrift des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 die festgesetzte Hausnummer nicht von der Straße aus sichtbar anbringt;
  - b) der Vorschrift des § 2 Abs. 5 die geänderte Hausnummer nicht anbringt;
  - c) der Vorschrift des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 das Anbringen von Schildern nicht duldet, diese beseitigt, verändert oder verdeckt
  - d) der Vorschrift des § 4 Absätze 1, 2 und 3 öffentliche Einrichtungen oder Straßen beschädigt oder Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt;
  - e) der Vorschrift des § 4 Abs. 4 die darin genannten Anlagen zustellt, zudeckt oder verunreinigt;
  - f) der Vorschrift des § 5 Schneeüberhänge oder Eiszapfen nicht beseitigt;
  - g) der Vorschrift des § 6 Absätze 1 und 2 Fahrzeuge repariert, wäscht oder Wartungsarbeiten durchführt;
  - h) der Vorschrift des § 7 Abs. 1 und Abs. 2 durch Einfriedungen und Abgrenzungen gefährdet oder behindert;
  - i) der Vorschrift des § 8 Abs. 1 Abfallbehälter durchsucht;
  - j) der Vorschrift des § 8 Abs. 2 abgestelltes Sammelgut oder Sperrmüll durchsucht oder wegnimmt;
  - k) der Vorschrift des § 8 Abs. 3 städtische Papierkörbe oder Sammelbehälter zweckwidrig benutzt;
  - l) der Vorschrift des § 9 Absätze 1, 2, 3, 4 und 5 öffentliche Einrichtungen oder Grünstreifen benutzt;
  - m) der Vorschrift des § 10 Abs. 1 durch Musik, Gesang oder sonstige akustisch wahrnehmbare Darbietungen stört;
  - n) der Vorschrift des § 10 Abs. 2 in den spielfreien Zeiten spielt oder keinen oder einen nicht ausreichenden Standortwechsel vornimmt;
  - o) der Vorschrift des § 11 Buchst. a) aggressiv bettelt und/oder aggressive Verkaufspraktiken ausübt;
  - p) der Vorschrift des § 11 Buchst. b) sich an wiederkehrenden Ansammlungen beteiligt, von denen Störungen ausgehen;
  - q) der Vorschrift des § 11 Buchst. c) in Verbindung mit Alkoholkonsum eine Störung verursacht;
  - r) der Vorschrift des § 11 Buchst. d) seine Notdurft verrichtet;
  - s) der Vorschrift des § 12 Abs. 1 Hunde nicht an der kurzen Leine führt;
  - t) der Vorschrift des § 12 Abs. 2 Satz 2 aufgetretene Verschmutzungen nicht entfernt;
  - u) der Vorschrift des § 12 Abs. 3 Hunde mitführt;
  - v) der Vorschrift des § 13 im Stadtgebiet verwilderte Haustauben oder Wildtauben füttert oder Futter so auslegt, dass es von verwilderten Haustauben oder Wildtauben erreicht werden kann.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbußen bedroht ist.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.05.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung der Stadt Viersen vom 15.12.2010 außer Kraft. Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Viersen, den 20.04.2016  
Stadt Viersen  
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.  
A n e m ü l l e r  
Bürgermeisterin

Veröffentlich im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 12 vom 28.04.2016